



FairChoice® - Zertifizierung

ÖKONOMISCHE RICHTLINIEN



Selbstvermarktende Weingüter

A. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die geltenden rechtlichen Regeln und die Grundsätze der guten kaufmännischen Praxis einzuhalten.

Die Unternehmen sind verpflichtet, sich jährlich über ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen der Unternehmensanalyse der Hochschule Geisenheim zu informieren oder eine andere Stelle (z. B. Steuerberater / Wirtschaftsprüfer) mit der Auswertung und Testierung der u.a. Kriterien zu beauftragen und diese zur Zertifizierung vorzulegen.

Die Betriebe gestatten ausdrücklich eine Verwendung der betrieblichen Daten im Rahmen der Zertifizierung und anonym zu Forschungszwecken des DINE e.V. und seiner Partner.

Grundlagen

- *Global Reporting Initiative (GRI)*
- *Unternehmensanalyse für Weingüter der FA Geisenheim*
- *Bankenbeurteilungskriterien (Triodos Bank)*

Als Grundlage gilt die Unternehmensanalyse für Weinbaubetriebe der Hochschule Geisenheim für die letzten 3 Geschäftsjahre. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausweitung auf die letzten 5 Jahre vorgenommen werden, z.B. bei Betriebsübergaben, Unternehmensgründungen, Großinvestitionen, Unwetterschäden im großen Umfang, Umstellungszeiten o.ä.

Die Kennzahlen werden umfassend erhoben und mit dem Betrieb durch einen Berater des DINE e.V. oder einen Mitarbeiter der FA Geisenheim selbst besprochen. Aus den Kennzahlen wird ein Deckblatt mit einer Übersicht der Einzelergebnisse zu den u.a. Kriterien angefertigt und dem Zertifizierer mit der Unternehmensanalyse und den mitgeltenden Unterlagen bei der Kontrolle vorgelegt. Aus **17** Gesamtkriterien müssen **12** erfüllt sein, um den FairChoice®-Standard zu erfüllen, jedes erfüllte Kriterium erbringt 0,5 - 2 Punkte in der Gesamtbewertung, d.h. 25 Punkte können insgesamt erworben werden.



FairChoice® - Zertifizierung

ÖKONOMISCHE RICHTLINIEN



B. Gesamtbetriebliche Regelungen Selbstvermarkter

- 1. Betriebsergebnis nach Familienlohn und EK-Verzinsung pro Hektar**

Ein sinnvoller Unternehmensgewinn ist zwingend erforderlich, um einen Betrieb als nachhaltig wirtschaftend zu kennzeichnen.
Die angestrebte Gewinnuntergrenze für den Gesamtbetrieb bei Selbstvermarktern liegt bei > 0 Euro pro Jahr.
- 2. Eigenkapitalrentabilität \geq 3% p.a.**

Das im Betrieb eingesetzte Eigenkapital sollte durch den Kapitalgewinn des Unternehmens eine Rendite von mindestens 3 % p.a. erwirtschaften, sonst ist das im Betrieb eingesetzte Kapital nicht nachhaltig angelegt.
- 3. Gesamtkapitalrentabilität**

Das im Betrieb eingesetzte Gesamtkapital sollte ebenfalls eine Rendite von mindestens 3 % p.a. erwirtschaften, sonst ist das im Betrieb eingesetzte Kapital nicht nachhaltig angelegt.
- 4. Umsatz pro ha:**

Der Umsatz pro ha ist abhängig von der Betriebsstruktur und dem Anbauggebiet. Der folgende Schwellenwert muss unabhängig davon jedoch eingehalten werden, um nachhaltig zu arbeiten: > 25.000 Euro pro Hektar
- 5. Ertrag pro Hektar**

Der Ertrag pro ha sollte unter normalen Bedingungen mindestens > 73 hl pro ha erreichen.
- 6. Umsatz pro Liter**

Der Umsatz pro Liter sollte unter normalen Bedingungen mindestens bei 4,10 Euro liegen.
- 7. Umsatz pro Arbeitskraft**

Um einen entsprechenden Unternehmensgewinn und eine angemessene Entlohnung der Arbeitskräfte zu gewährleisten, wird für die FairChoice Zertifizierung ein Umsatz pro Arbeitskraft von min. € 55.000 vorausgesetzt.
- 8. Arbeitszeit pro Hektar**

Die Arbeitszeit pro Jahr und ha sollte 900 Stunden nicht überschreiten.
- 9. Aufwand pro Liter**

Der Aufwand pro Liter sollte kleiner als 5,40 Euro sein.
- 10. Gewinn pro Liter**

Der Gewinn pro Liter sollte über 0 Euro liegen.



FairChoice® - Zertifizierung

ÖKONOMISCHE RICHTLINIEN



- 11. Operativer Cash-Flow pro ha**

Zahlungsmittelüberschuss (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit sollte über 9.200 Euro pro ha im Jahr liegen.
- 12. Freier Cash-Flow pro ha**

Der *freie Cashflow (FCF)* ist die Differenz aus dem operativen Cashflow und dem Cashflow aus Investitionstätigkeit. Der freie Cashflow steht grundsätzlich für Zahlungen an die Kreditgeber (i.d.R. Banken) und an die Eigentümer (Entnahmen) zur Verfügung. Er sollte über 3.400 Euro pro ha liegen.
- 13. Regelung zur Betriebsnachfolge**

Spätestens 5 Jahre vor Betriebsübergabe sollte eine Regelung zur Nachfolge gefunden sein. Regelungen zur Betriebsnachfolge müssen bei der Begutachtung schriftlich niedergelegt sein und vorgelegt werden. Eine formlose Darstellung ist ausreichend. Für Betriebe, deren Übergabe noch weit in der Zukunft liegt, müssen lediglich Strategien zur Nachfolgesicherung nachgewiesen werden, z.B. Nachfolge ist innerhalb der Familie geplant (Name), Nachfolge soll durch Agentur gefunden werden, Nachfolge soll durch Kooperation mit anderem Betrieb gesichert werden, o.ä.
- 14. Notfallregelung für Ausfall des Betriebsinhabers**

Es existiert ein „Unternehmernotfallkoffer“ und/oder Handbuch und/oder schriftliche Regelungen für den Ausfall des Betriebsinhabers, der einen Vertreter in die Lage versetzt, das Unternehmen reibungslos weiterzuführen.
- 15. Reserven gegen wirtschaftliche Schäden**

Es sind ausreichende Reserven gegen wirtschaftliche Schäden vorhanden und werden ggf. neu gebildet. Die Höhe der Reserven ermittelt das Unternehmen nach bestem Wissen und Gewissen selbst und passt diese bei Bedarf an. Eine schriftliche Risikoabschätzung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden bei der Begutachtung vorgelegt, inkl. Darstellung der Reserven.
- 16. Versicherungen gegen extreme Wetterereignisse**

Es existieren ausreichende Versicherungen gegen extreme Wetterereignisse. Die Höhe der Versicherungen ermittelt das Unternehmen nach bestem Wissen und Gewissen selbst und passt diese bei Bedarf an. Eine schriftliche Risikoabschätzung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden bei der Begutachtung vorgelegt, inkl. Versicherungspolicen.
- 17. Investitionen in grüne Technologien**

Der Betrieb investiert in grüne Technologien, z.B. Energie-Effizienz, Einsparung Düngemittel und Pestizide/ Fungizide, CO₂-Emmissionsreduktion. Der Betrieb ermittelt nach eigenem Ermessen die wichtigsten Handlungsfelder und dokumentiert und begründet die Investitionen schriftlich. Die Darstellungen werden bei der Begutachtung vorgelegt, inkl. Rechnungen oder andere Belege.



FairChoice - Zertifizierung

SOZIALE RICHTLINIEN



A. Gesetze und Grundlagen

1. Gesetze und Grundrechte

Die Grundrechte gelten für alle auf dem Betrieb arbeitenden Personen. Geltende Gesetze wie das Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, das Berufsbildungsgesetz und das Mutterschutzgesetz werden eingehalten. Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Straftat begangen wurde oder 6 Ordnungswidrigkeiten innerhalb 2 Jahren in Bezug auf die Betriebstätigkeit vorliegen.

2. Korruption

Der Betrieb ist in keinerlei Korruptionsfälle verwickelt. Der Betrieb ist dazu verpflichtet bei einem schwebenden Verfahren, das Urteil unaufgefordert einzureichen. Bei negativem Urteil erfolgt die Aberkennung des Gütesiegels.

3. Wettbewerbswidriges Verhalten

Der Betrieb übt nachweislich kein wettbewerbswidriges Verhalten aus. Die Europäischen Kommunikationsstandards für Wein werden eingehalten.

4. Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen

Die gesetzlichen festgelegten Richtlinien für die Kennzeichnung von Produkten (Weinbezeichnungsrecht) und Dienstleistungen sowie die Vorgaben für das FairChoice Siegel werden erfüllt.

5. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – Telefonwerbung

Die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb und das Gesetz gegen unerlaubte Telefonwerbung werden eingehalten. Dies gilt ebenfalls für die Einführung neuer Gesetze und Bestimmungen, wie z.B. für Online-Werbung.

6. Schutz der Kundendaten vor Unbefugten

Die Kundendaten werden nachweislich geschützt und nicht zu Werbezwecken weitergegeben.

Grundlagen

- *Global Reporting Initiative (GRI)*
- *International Labour Organisation Conventions and Recommendations (ILO)*
- *Arbeitsgesetze & Jugendarbeitsschutzgesetz*
- *Verhaltenskodex Werberat*
- *Richtlinien der Berufsgenossenschaft*



FairChoice - Zertifizierung

SOZIALE RICHTLINIEN



B. Unternehmensumfeld

1. Faire Handelsbeziehungen

Zu anderen Betrieben, wie z.B. Lieferanten werden faire Handelsbeziehungen gepflegt. Der Mindestpreis für Weinzukauf beträgt 1,00 € pro Liter.

2. Gesellschaftliches Engagement (Gemeinwesen)

Der Betrieb investiert je nach seinen Möglichkeiten in Umwelt-, Sozial-, Gesundheits-, Kultur-, oder Bildungsprojekte. Den Mitarbeitern wird die Möglichkeit gegeben, sich in ehrenamtlich zu engagieren. Gemeinschaftsprojekte mit anderen Betrieben werden unterstützt.

3. Gleichbehandlung

Alle Beschäftigte erhalten bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung den gleichen Lohn und Möglichkeiten, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Glaubensbekenntnis. Folgende Gründe dürfen nicht zur Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen: Ethnie, Glauben, Geschlecht, Mitgliedschaften oder politische Überzeugung. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung, die mit geeigneten Fähigkeiten eingestellt werden.

Die unterschiedlichen Formen der Arbeitsverhältnisse führen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten. Für alle Beschäftigten gelten - bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung - die gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen, inklusive Sozialleistungen und Vergünstigungen. Als Ausnahme gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfristen.

4. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Alle Beschäftigten haben das Recht und die Freiheit, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu versammeln und zu organisieren. Niemand wird auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt. Betriebsräte werden zugelassen.

5. Ausbildung

Der Betrieb bildet aus.

6. Beschwerdeverfahren

Ein Beschwerdeverfahren soll in Betrieben mit mehr als 5 Mitarbeitern eingerichtet werden, um Probleme frühzeitig zu beheben und ein positives Arbeitsklima zu fördern.

7. Sicherheitspraktiken

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft werden eingehalten. Durch Schulungen werden Mitarbeiter über eventuelle Risiken am Arbeitsplatz informiert.



FairChoice - Zertifizierung

SOZIALE RICHTLINIEN



8. Work-Life-Balance

Flexible Arbeitszeiten werden ermöglicht. Der Arbeitgeber verhindert die Überlastung einzelner Mitarbeiter und schafft Bedingungen zur Reduzierung von Stress am Arbeitsplatz, was auch für den Betriebsleiter und Familienmitglieder gilt. Die Mitarbeiter werden für gesellschaftliches Engagement freigestellt. Um Flexibilität und Überstunden in der Hochsaison (z.B. Ernte) zu ermöglichen, ist entweder eine jährliche Begrenzung der Jahresarbeitsstunden oder eine gegenseitige Vereinbarung zur Arbeit in Spitzenzeiten (für maximal 6 Wochen) erforderlich.

C. Arbeitsverhältnisse

1. Arbeitsverträge

Beschäftigte sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter von Subunternehmen. Alle Beschäftigten haben einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses regelt. Arbeitsverhältnisse und Verträge werden vom Arbeitgeber dokumentiert und sind jederzeit überprüfbar. Die Arbeitsverträge beinhalten folgende Punkte: Arbeitsbeschreibung, Arbeitsumfang und –begrenzung, Art sowie Höhe der Bezahlung.

2. Entlohnung

Die Löhne erfüllen mindestens den gesetzlichen Tariflohn des Landes. Beschäftigte werden bar mit nachweisbarem Beleg oder per Überweisung ausbezahlt. Die Saisonarbeitskräfte erhalten mindestens den gesetzlichen Mindestlohn von 9,82 € (Stand Januar 2022) pro Stunde.

3. Zahlungen für Kost und Logis

Die Beschäftigten können frei entscheiden, einen Teil ihres Lohnes für die Unterkunft, Essen oder andere Leistungen des Betriebes verwendet wird. Der Wert dieser Vergünstigungen ist fair und angemessen anzusetzen. Eine obligatorische Reduzierung des Mindestlohns durch den Betrieb ist nicht zulässig.

4. Sozialleistungen

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten eine Grundabsicherung bei Mutterschaft, Krankheit und Alter bekommen. Zusätzlich ist dem Betrieb freigestellt, für seine Mitarbeiter eine betriebliche Altersvorsorge einzurichten.

5. Weiterbildungen

Der Betrieb stellt seinen Mitarbeitern Angebote zur Weiterbildung bzw. zur Berufsausbildung zur Verfügung oder ermöglicht den Besuch an internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere die gesetzlich verpflichtenden Unterweisungen.

6. Ausfall des Betriebsleiters

Für mögliche kurzfristige und vorübergehende Ausfälle des Betriebsleiters ist durch die Benennung einer Ersatzperson der Fortbestand des Betriebes und die Fortführung des Geschäftsbetriebes gewährleistet.



A. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen und auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden rechtlichen Regeln und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten.

B. Gesamtbetriebliche Regelungen

1. CO₂-Fußabdruck

Bestandteil der Unternehmensbewertung im Rahmen der Nachhaltigkeitsanforderungen des Deutschen Instituts für Nachhaltige Entwicklung e.V. ist grundsätzlich ein Unternehmens- und Produkt-CO₂-Fußabdruck.

Ziel ist es hierbei, die CO₂-Emission des Unternehmens im gesamten Produktionsprozess zu minimieren. Der CO₂-Fußabdruck zeigt die Schritte der Produktionskette, die besonders zur Gesamtemission beitragen, und wichtige Handlungsfelder zur Senkung der Gesamtemissionen auf. Die Weinerzeuger sollten hieraus Handlungsstrategien zur Senkung der CO₂-Emission ableiten und eine entsprechende Umsetzung anstreben.

Im Zeitablauf muss eine Reduktion der CO₂-Emission pro Bezugsgröße erkennbar sein. Emissionen, die im Bereich bis zur Traubenübernahme an der Kellertür anfallen, werden auf die Fläche (pro ha) bezogen. Emissionen, die im Bereich ab der Traubenverarbeitung (inkl.) anfallen, werden auf die produzierte Weinmenge (pro Liter) bezogen.

Grundlagen

- Global Reporting Initiative (GRI) Index
- Kontrolliert umweltschonender Weinbau
- Geltendes Recht
- Branchenspezifische Ökobilanzierung in Detailbereichen
- z.T. Richtlinien von Bioverbänden

Der Ausgleich der Gesamtemissionen durch entsprechende Zertifikate bis hin zur „CO₂-neutralen-Produktion“ ist den teilnehmenden Betrieben freigestellt.

2. Wasserbilanz

Die Bilanzierung des Wasserverbrauchs des Gesamtbetriebes inklusiver aller Produktionsschritte ist obligatorischer Bestandteil der Bewertung der Nachhaltigkeitsfaktoren des Unternehmens. Hierfür werden Wasserentnahmen aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, Entnahmen aus oberirdischen Gewässern und aus eigenen oder gemeinschaftlich genutzten Brunnen gesondert erfasst. Die Erfassung hat in Kubikmeter zu erfolgen.

3. Strom- und Gasversorgung

Der Bezug von Strom aus regenerativen Energiequellen ist dem Bezug von Graustrom vorzuziehen. Wenn möglich, soll regenerativer Strom selbst erzeugt werden. Die Gasversorgung sollte mit Gas aus biologischer Produktion (Bio-Gas) erfolgen.



C. Weinbau

1. Rebanlagen

1.1 Anlage und Unterstützungsmaterial

Bei Wiederanpflanzungen von Weinbergen darf die Mindestzeilenbreite in Direktzuglagen nicht unter 1,80 m und in Seilzuglagen nicht unter 1,60 m betragen. Darüber hinaus gehende Förderrichtlinien in den jeweiligen Landesverordnungen sind zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des Drahrahmens bzw. bei Pfahlerziehung (nur in Steillagen) sind Hölzer aus tropischen Regenwäldern nicht zugelassen. Auf eine regionale Herkunft der Unterstützungsmaterialien ist zu achten. Hohlrohre mit einem lichten Innendurchmesser von über 3 cm müssen an ihrem oberen Ende dauerhaft verschlossen werden. Das Einsammeln gebrauchter Pheromon Dispenser (Pflicht) und die Vermeidung von Plastikprodukten beim Bindematerial tragen zur Reduzierung des Plastikmülls bei.

1.2 Pflanzgut

Für Wiederbepflanzungen dürfen nur Pfropfreben mit A x A-Unterlagen verwendet werden, die gegen die Reblaus widerstandsfähig sind. Deren Verwendung muss mit Einkaufsbelegen nachgewiesen werden können.

Bei der Wahl des Pflanzgutes müssen Gesichtspunkte der Rebengesundheit und der Vermarktung im Vordergrund stehen. Die Rebsortenwahl ist an den Standort anzupassen. Widerstandsfähigen Klonen ist der Vorzug zu geben. Bei der Rebsortenwahl sollten pilzwiderstandsfähige Rebsorten aufgrund ihrer positiven Effekte auf den Pflanzenschutzmittelaufwand und die damit einhergehende Kosteneinsparungen in Betracht gezogen werden.

2. Bodenpflege und Rebenernährung

2.1 Allgemeines

Das Ziel von Bodenpflege und Düngung ist es, die Bodenfruchtbarkeit zu fördern und die ökologischen Funktionen des Bodens zu unterstützen. Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser hat Vorrang. Ein wichtiges Anliegen der Bodenpflege ist die Schonung der Bodenstruktur und die Förderung des Bodenlebens. Stoffe und Verfahren, die diesem Ziel entgegenstehen, sind abzulehnen. Eine regelmäßige und ausreichende Versorgung des Bodens mit organischer Masse muss gewährleistet sein.

Mögliche Bodenerosion ist durch entsprechende Begrünung und geringe Offenhaltung (insbesondere auch während der Brache und im Jungfeld) zu minimieren.

2.2 Begrünung

Angestrebt wird grundsätzlich eine dauerhafte, artenreiche Begrünung des Weinbergbodens zwischen den Rebzeilen in allen Fahrgassen. Die artenreiche Begrünung muss mindestens in einer von zwei Fahrgassen erfolgen (siehe Punkt 5: Biodiversität). Dabei ist der periodische Wechsel und Umbruch von offenen und begrünenden Gassen sinnvoll. Standorte, auf denen keine ganzjährige Begrünung möglich ist, dürfen in begründeten Einzelfällen offengehalten werden und sind jedoch mindestens vom 1. November bis 31. März zu begrünen. Die Begrünungspflege durch Mähen und Walzen



sind dem Mulchen vorzuziehen. Wird das Mulchen durchgeführt, ist auf eine Fauna schonende Technik zu achten. Kreiselmulcher schonen die Fauna eher als Schlegelmulcher. Zudem sollte eine alternerende Bearbeitung in Betracht gezogen werden. Eine langjährige Dauerbegrünung sollte über mehrere Jahre gestört, aufgebrochen und schließlich umgebrochen werden.

2.3 Bodenbearbeitung

Die mechanische Bodenbearbeitung hat möglichst Gefüge schonend zu erfolgen. Die Zahl der Durchfahrten sollte sich auf ein Mindestmaß beschränken. Die Bodenverdichtung ist durch die Wahl und Konfiguration (Reifen, Gewichtsverteilung etc.) der verwendeten Maschinen zu minimieren. Auf extrem trockenen Standorten kann der Boden mit organischen Materialien wie zum Beispiel Stroh und Baumrinde abgedeckt werden.

2.4 Rodung, Brache und Wiederbepflanzung

Nach dem Entfernen einer alten Anlage und vor dem Wiederbepflanzen sollte eine mindestens einjährige Brache durchgeführt werden. In dieser Zeit ist eine Begrünung mit tiefwurzelnden Pflanzen anzusäen. Eine größere Auswaschung von Nitrat nach dem Abräumen und Rigolen ist in jedem Fall durch die Wahl des Bearbeitungsverfahrens, den Rigozeitpunkt und eine schnellstmögliche Jungfeldbegrünung zu vermeiden. Dies gilt auch im Sinne der Vermeidung von Bodenerosion.

3. Düngung

3.1 Allgemeines

Der nachhaltige Weinbau ist darauf ausgerichtet, eine gezielte Humuswirtschaft in einem möglichst geschlossenen Kreislauf mit Rückführung der Abfälle zu betreiben. Die Zufuhr von organischer Substanz muss langfristig die Abbauverluste ersetzen und gegebenenfalls den Humusgehalt steigern. Die Düngung soll das Bodenleben fördern. Düngung soll die Reben harmonisch mit Nährstoffen versorgen. Überdüngung, Auswaschung und Erosion sind zu vermeiden.

3.2 Bodenanalyse

Eine Zufuhr von Pflanzennährstoffen hat sich am tatsächlichen Bedarf der Reben und dem Gehalt an vorhandenen Nährstoffen im Boden zu orientieren. Zur Bestimmung des Bodenvorrates und zur Beobachtung der Nährstoffdynamik im Boden sind regelmäßige Analysen vorzunehmen. Je Hektar Rebfläche bzw. von jeder Parzellengruppe sind in jeweils einer repräsentativen Leitparzelle Phosphat, Kali, Magnesium, Humus und pH-Wert im fünfjährigen Abstand zu ermitteln. Die Düngung hat sich nach Empfehlungen zu richten.

3.3 Düngemittel und Höchstmengen

Alle mineralischen, organisch-mineralischen und organischen Düngemittel und Blattdünger, welche der Düngemittelverordnung entsprechen, sind zugelassen. Der Einsatz von Klärschlämmen und klärschlammhaltigen Produkten ist verboten. Mineralische N-Düngung darf nicht vor dem Zweiblattstadium ausgebracht werden. N-Dünger inkl. mineralischer N-Dünger über 150 kg Rein-N je Hektar in drei Jahren sind nur in begründeten Ausnahmesituationen möglich. Wird mehr als 50 kg Stickstoff pro ha und Jahr und/oder mehr als 30 kg Phosphat pro ha und Jahr ausgebracht, ist eine Nährstoffbilanz zu erstellen.



4. Pflanzenschutz

4.1 Allgemeines

Vermeidung steht vor Bekämpfung. Die Widerstandskraft der Reben ist durch geeignete Kulturmaßnahmen zu stärken. Die Rebanlagen sind so aufzubauen, dass eine gute Durchlüftung der Laubwand gegeben ist. In diesem Sinne sind ebenso Entblätterungsmaßnahmen der Traubenzone ab der Blüte empfehlenswert. Der Einsatz von Pflanzenstärkungsmitteln wird empfohlen. Nützlinge und indifferente Lebewesen sind im Weinberg zu schonen. Zur Schonung der Raubmilben sind grundsätzlich nur raubmilbenschonende Mittel (RM-Klasse 1) anzuwenden. Um die Anwesenheit von Schad- und Nutzorganismen in einer Rebfläche zu erfassen und um die Befallsbedingungen zu ermitteln, bedarf es regelmäßiger Kontrollen.

Zur Optimierung der Anwendungstermine und Minimierung des Pflanzenschutzmittelbedarfs sind Prognosemodelle innerhalb des Leistungsangebotes der regionalen Dienstleistungszentren zu nutzen oder entsprechend geeignete eigene Prognosemodelle auf Basis von örtlichen Witterungsbedingungen zu erstellen. Routinebehandlungen sind verboten.

4.2 Zugelassene Behandlungsmittel

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Anwender schädigende, toxische und Raubmilben schädigende Mittel sind nicht erlaubt. Die erlaubten Pflanzenschutzmittel sind im *Anhang I* aufgelistet. Die Auswahl richtet sich hierbei nach Raubmilben- und Bienenschonung. Bei der Wahl der eingesetzten Mittel sind die mittelspezifischen Aspekte hinsichtlich Gesundheits- und Umweltgefährdung zu beachten. In Notfallsituationen sind Abweichungen möglich. Bei Abweichung von den Richtlinien ist ein Berater zu befragen und eine schriftliche Begründung erforderlich. Der Anhang wird laufend fortgeschrieben und dem Zulassungsstand angepasst. Durch das DINE e.V. erfolgt jährlich eine Aktualisierung.

4.3 Schädlingsregulierung

Der Einsatz von Insektiziden ist grundsätzlich verboten. Zur Traubenwicklerbekämpfung muss die Pheromon-Verwirrungsmethode angewendet werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (Vorhandensein einer Anwendergemeinschaft). Ist dies nicht der Fall, dürfen nur Raubmilben nicht schädigende Pflanzenschutzmittel (= RM Klasse 1) gemäß der jeweils gültigen Liste der zulässigen Pflanzenschutzmittel (vgl. *Anhang I*) eingesetzt werden.

Die dort genannten Bestimmungen sind einzuhalten. Wird nach Einsatz der in *Anhang I* genannten Mittel erneut die Schadschwelle überschritten, dürfen andere von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Mittel mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) eingesetzt werden.

Der Einsatz von Akariziden und Nematiziden ist grundsätzlich verboten.

4.4 Beikrautregulierung

Die Beikrautregulierung im Unterstockbereich sollte mechanisch durchgeführt werden. Der Einsatz von Herbiziden ist auf die Notwendigkeit der Begebenheiten zu beschränken (Steillagen mit Gefahr der Bodenerosion). Ist der Herbizideinsatz nicht zu vermeiden, so darf dieser pro Vegetationsperiode nur als einmalige Unterstockbehandlung (Streifen max. 30 cm) erfolgen. Erlaubt sind im Weinbau zugelassene Herbizide mit Begrenzung gemäß *Anhang I*. Der Einsatz anderer Herbizide ist nicht zugelassen. Der Einsatz thermischer Verfahren (wie z. B. Abflammtchnik) ist nicht zugelassen.



4.5 Applikationstechnik

Grundvoraussetzung für einen umweltschonenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist der Gebrauch von funktionsfähigen Geräten. Die regelmäßige Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte durch anerkannte Kontrollbetriebe ist deshalb Pflicht. Bei der Ausbringung der Pflanzenschutzmittel ist darauf zu achten, dass Abdrift auf benachbarte Flächen vermieden wird. Zur Einsparung von Spritzflüssigkeit und zur Vermeidung von Bodenbelastung sowie Abdrift durch Pflanzenschutzmittel sind möglichst Injektordüsen einzusetzen. Es wird empfohlen, verbrauchsmindernde Pflanzenschutzmittelgeräte gemäß *Anhang II* zu nutzen.

Die Spritzflüssigkeitsmenge und damit auch der Aufwand an Pflanzenschutzmitteln sind an das jeweilige Rebenentwicklungsstadium anzupassen. Die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist nur von geschulten Personen mit entsprechendem Sachkundenachweis vorzunehmen. Auf sachgemäßen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und zielgerichteten Anwenderschutz (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung etc.) ist zu achten.

Die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte ist sachgerecht durchzuführen. Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten dürfen nicht in Gewässer gelangen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle. Restmengen sind zehnfach zu verdünnen und auf der Behandlungsfläche auszubringen. Das anfallende Reinigungswasser darf nicht ins Kanalnetz gelangen, sondern sollte auf begrünte Flächen verteilt werden.

5. Biodiversität

Ein Weinberg sollte so gepflegt werden, dass das natürliche Ökosystem sich weitgehend entfalten kann. Vorteilhaft ist die Biodiversität innerhalb der Rebfläche zu erhöhen und so das lokale Ökosystem zu harmonisieren. Artenreichtum kann nicht nur die Weinqualität positiv beeinflussen, sondern schafft Lebensraum für Nützlinge und stärkt die Eigenabwehr der Rebe.

Die folgenden Maßnahmen fördern die Biodiversität:

- Einsaat eines artenreichen Saatgemisches zur Begrünung der Flächen zwischen den Rebzeilen sowie der Saumzonen als Starthilfe für eine Naturbegrünung. Das Saatgemisch sollte außer Leguminosen, Tiefwurzler und flache, mittelhohe und hochwachsende Arten enthalten. Neben Insektenblütlern sollten mehr als die Hälfte Wildpflanzenarten vorhanden sein.
- Pflanzung von Obstbäumen an den NO-NW Rändern (Weinbergspfirsich, Pflaume, Apfel, Quitte, Birne, Mandel, Nuss)
- Anpflanzung von aromatischen Kräutern und typischen Weinbergspflanzen auf mehreren kleinen Freiflächen wie Spitzzeilen, Mauern und Wegrändern.
- Pflanzung von Windschutzhecken an Rändern und exponierten Lagen.
- Anlegen von kleinen Biotopen z. B. Lesestein, Holzlager
- Einrichten von Nistplätzen und Sitzstangen



6. Schlagkartei und Aufzeichnungspflicht

Die Führung einer Schlagkartei ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Kontrolle und Überwachung der einzelnen Maßnahmen und daher obligatorisch. Eine Muster-Schlagkartei wird vom Deutschen Institut für Nachhaltige Entwicklung e.V. zur Verfügung gestellt. Vorhandene Dokumentationen können verwendet werden, sofern Sie alle notwendigen Aufzeichnungen beinhalten. Folgende Dokumentationen müssen vorliegen:

- Ergebnisse der Bodenuntersuchungen,
- Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen,
- Maßnahmen der Begrünungseinsaat,
- Bodenbearbeitung und Beikrautregulierung.

Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel müssen durch Einkaufsbelege oder bei Anwendergemeinschaften über Spritzpläne (z. B. bei Hubschrauberspritzung) nachgewiesen werden können. Eine entsprechende Dokumentation über die Ausbringung von Pflanzenschutzmittel ist pro Schlag mit Erfassung von Ausbringungsdatum, Wirkstoff, Aufwandsmenge und durchführender Person zu führen.

7. Sonderregelungen: Weinbau im Wasserschutzgebiet

Der Schutz des Grund- und Oberflächenwassers ist ein Ziel des nachhaltigen Weinbaus. Der Eintrag von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und Nährstoffen in Gewässer muss vermieden werden. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind den Standortverhältnissen so anzupassen, dass insbesondere eine Nitratauswaschung so weit wie möglich verhindert wird. Grundsätzlich sind die Rebflächen einschließlich der Junganlagen zu begrünen – entweder durch eine Dauerbegrünung oder durch Begrünung in jeder zweiten Gasse und Einsaat einer Winterbegrünung in der alternierenden Gasse. Die Stickstoffdüngung erfolgt aufgrund des ermittelten Stickstoffvorrates im Boden und darf 50 kg N/ha pro Jahr nicht überschreiten.

D. Kellerwirtschaft

1. Allgemeines

Beim Ausbau der Weine steht der Erhalt der Qualität im Vordergrund. Der Ausbau der Weine hat so schonend wie möglich zu erfolgen. Grundsätzlich sind energie- und wasserschonende Methoden vorzuziehen.

2. Önologische Behandlungsmittel

Blauschönung mit Kaliumhexacyanoferrat (II) darf nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Blautrub ist als Sondermüll sachgerecht zu entsorgen und einen entsprechender Entsorgungsnachweis zu dokumentieren.

3. Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Alle chlorhaltigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind verboten. Bei Reinigung und Desinfektion ist auf Umweltverträglichkeit besonders zu achten. Zur Unterstützung von Wasser, Dampf und mechanischen Mitteln sind folgende Mittel zugelassen:

- Peressigsäure, Zitronensäure, Weinsäure
- H₂O₂
- Ozon



- Natronlauge
- Schmierseife
- Schwefelige Säure
- Alkohol
- Kalilauge, Tenside

Reinigungs- und Desinfektionsmittel müssen sachgemäß und getrennt von ökologischen Behandlungsmitteln gelagert werden.

4. Abfälle

Bei der Behandlung der produktionsbedingten Abfälle gilt die Reihenfolge: vermeiden, verwenden, entsorgen. Organische Produktionsreste wie Trester, Trub u. ä. sind direkt oder nach Kompostierung in den Stoffkreislauf einzubringen. Das Mehrwegsystem wird unterstützt.

E. Verpackung und Distribution

1. Umverpackung, Versandkartonage

Umverpackungen sollten möglichst aus nachwachsenden Rohstoffen stammen. Papier, Karton u. ä. sollten nach ökologischen Richtlinien (Blauer Engel, FSC u. ä.) zertifiziert sein. Mehrwegflaschen und umweltfreundliche Verpackungen wie Bag-in-Box verbessern die CO₂-Bilanz.

2. Verpackungsgesetz

Die Regelungen des Verpackungsgesetzes vom 1.1.2019 sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Als Erstinverkehrbringer muss das Verpackungsmaterial bei einem Dualen System lizenziert sein. Die Registrierung im zentralen Verpackungsregister LUCID ist nachzuweisen.

3. Versand/Logistik

Die Transportmittel sind möglichst umweltschonend zu wählen. Die Optimierung der Logistikplanung, bessere Auslastung der Transportmittel und Vermeidung unnötiger Fahrten ist anzustreben. Die Kooperation mit Logistikunternehmen, die Transportmodule mit reduziertem CO₂-Ausstoß anbieten, wird empfohlen.